

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 852 Abs. 2; ABV f. Haftpflichtvers. (AHB) § 5

Zu den Anforderungen, die an eine Einschränkung der dem Versicherer durch § 5 Nr. 7 AHB gewährten Verhandlungsvollmacht zu stellen sind.

BGH, Urt. v. 22. November 1988 - VI ZR 20/88 - OLG Celle
LG Bückeburg

BUNDESGERICHTSHOF

18

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 20/88

Verkündet am:
22. November 1988
Schnurr
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Allgemeinen Ortskrankenkasse S [REDACTED] vertreten durch
den Geschäftsführer Rolf L [REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED],
S [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Vorarbeiter Enrice C [REDACTED], Sa [REDACTED] [REDACTED],
H [REDACTED]/A [REDACTED],

Beklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -

WII

18

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. November 1988 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Dr. Macke, Dr. Lepa, Bischoff und Dr. Birkmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Teil-Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 10. Dezember 1987 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die klagende Ortskrankenkasse verlangt von dem Beklagten die Erstattung von Aufwendungen, die ihr durch einen Verkehrsunfall ihres Mitgliedes Z. entstanden sind. Z. hatte eine Querschnittslähmung davongetragen, als sein Pkw in der Nacht zum 21. September 1975 auf einer Bundesstraße gegen zwei von der Koppel ausgebrochene Pferde geprallt war. Halter des einen Pferdes war der Beklagte, des anderen Pferdes sein Schwiegervater P..

Nach dem Unfall kam es zwischen der Klägerin und der C[REDACTED]-Versicherung AG (im folgenden: C[REDACTED]), dem Haftpflichtversicherer des Beklagten, zu Verhandlungen über die Regulierung der auf die Klägerin nach § 1542 RVO a.F. übergegangenen Schadensersatzansprüche des Z.. Mit Schreiben vom 8. Juni 1977 verzichtete die C[REDACTED] gegenüber den Bevollmächtigten der Klägerin befristet auf die Verjährungseinrede. In diesem Schreiben heißt es:

"... in obiger Angelegenheit erklären wir, auch im Namen unseres Versicherungsnehmers, daß wir im Rahmen des bei uns bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages und im Rahmen der danach gegebenen Deckungssummen auf die Einrede der Verjährung bis zum 31. 12.1978 verzichten, ...".

Am 18. September 1978 reichte die Klägerin bei dem Landgericht B. gegen den Beklagten und P. eine Klage ein, mit der sie die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung ihrer gesamten unfallbedingten Aufwendungen erstrebte. In der Klageschrift führte die Klägerin u.a. aus:

"... Inzwischen hat sich herausgestellt, daß die Deckungssumme in Höhe von 500.000 DM vermutlich nicht zur Abgeltung sämtlicher Schadenersatzforderungen ausreicht. ...

Im Hinblick auf diese Ungewißheit muß die Klägerin damit rechnen, daß ihre Schadenersatzforderung von der C[REDACTED]-Versicherung nicht in vollem Umfang ausgeglichen wird. Sie müßte in diesem Fall an die Beklagten persönlich herantreten und sie zu Schadenersatzleistungen heranziehen. Die vorliegende Klage dient der Sicherung dieses Rückgriffs. ...

Zur Sicherung dieses Anspruchs ist Klageerhebung gegen die Beklagten persönlich im jetzigen Zeitpunkt erforderlich. Anderenfalls droht der Rückgriff gegen die Beklagten wegen Verjährung zu scheitern. Der Unfall ereignete sich am 21.9.1975. Ersatzansprüche verjähren deshalb gemäß § 852 Abs. 1 BGB am 21.9.1978. Dieses Datum steht unmittelbar bevor, so daß die Klägerin gezwungen ist, zum jetzigen Zeitpunkt Klage zu erheben.

Zwar hat die C[REDACTED]-Versicherung im Schreiben vom 8.6.1977 auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.1978 verzichtet. Diese Erklärung muß der Beklagte (des vorliegenden Rechtsstreits) gemäß § 5 Nr. 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) auch gegen sich gelten lassen. Die C[REDACTED]-Versicherung hat den Einredeverzicht jedoch auf den "Rahmen des bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages und den danach gegebenen Deckungssummen" beschränkt. Da inzwischen nahezu sicher ist, daß die Deckungssumme zur Befriedigung aller Ansprüche nicht ausreicht, muß die Klägerin schon jetzt damit rechnen, später den Beklagten ... trotz der bestehenden Haftpflichtversicherung persönlich in Anspruch nehmen zu müssen. Der Beklagte ... könnte sich deshalb bei späterer Inanspruchnahme auf den Standpunkt stellen, der von der C[REDACTED] erklärte Einredeverzicht sei wegen der zitierten Einschränkung über den gesetzlichen Ablauf der Verjährungsfrist hinaus unwirksam. Die Klägerin darf hier kein Risiko eingehen, ...".

Mit Schreiben vom 17. November 1978 äußerte die Colonia gegenüber den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin den Wunsch, das eingeleitete Verfahren ruhen zu lassen. Es heißt dort u.a.:

"... wir nehmen Bezug auf unsere telefonische Rücksprache. Rechtsanwalt H. ... wird nach Rücksprache Ihnen gegenüber den Wunsch nach Ruhen des Verfahrens ausdrücken. Wir gehen davon aus, daß Sie, wie besprochen, diesem Wunsch nicht widersprechen. Wir werden einen Anwalt für uns zunächst nicht bestellen. ..."

Durch Beschluß vom 28. November 1978 ordnete das Landgericht B. das Ruhen des Verfahrens an. Die Regulierungsverhandlungen zwischen der C [REDACTED] und den Bevollmächtigten der Klägerin nahmen ohne Unterbrechung ihren Fortgang. Sie fanden erst durch ein Schreiben der C [REDACTED] vom 13. Juni 1983 ihr Ende. In diesem Schreiben teilte die C [REDACTED] den Vertretern der Klägerin mit, daß sie inzwischen die Versicherungssumme von 500.000 DM an Z., die BfA und die Klägerin voll ausgekehrt habe.

Die Klägerin macht geltend, die Leistungen der Colonia hätten ihre unfallbedingten Aufwendungen nicht ausgeglichen. Sie hat mit einem am 6. Dezember 1985 zugestellten Mahnbescheid von dem Beklagten die Zahlung von 85.002,95 DM verlangt.

Der Beklagte hat die Klageansprüche nach Grund und Höhe bestritten und die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Klage ist in den beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Zahlungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht ist ebenso wie das Landgericht der Auffassung, daß die Verjährungseinrede der Beklagten aus § 852 Abs. 1 BGB durchgreife. Zwar habe die Feststellungsklage vom 18. September 1978 zunächst zur Unterbrechung der Verjährung geführt. Die Anordnung des Ruhens des Verfahrens habe die Unterbrechungswirkung aber beendet. Deshalb sei die dreijährige Verjährungsfrist bei der Zustellung des Mahnbescheides im vorliegenden Verfahren längst verstrichen gewesen. Die Regulierungsverhandlungen zwischen der C [REDACTED] und den Vertretern der Klägerin seien auf den Ablauf der Verjährung für Ersatzansprüche über die Deckungssumme von 500.000 DM hinaus, wie sie im vorliegenden Rechtsstreit allein Gegenstand seien, ohne Einfluß geblieben; eine Hemmungswirkung nach § 852 Abs. 2 BGB sei von ihnen insoweit nicht ausgegangen. Allerdings sei die C [REDACTED] nach § 5 Nr. 7 AHB ermächtigt gewesen, umfassend und ohne Beschränkung auf die Deckungssumme im Namen des Beklagten mit der Klägerin über den zu leistenden Schadensersatz zu verhandeln. Sie

habe indes in Wahrnehmung ihrer Befugnis zur Selbstbeschränkung ihre Verhandlungsführung auf die Höhe der Deckungssumme und deren Verteilung begrenzt und dies auch von vornherein mit der erforderlichen Klarheit zum Ausdruck gebracht. Bereits in ihrem Schreiben vom 8. Juni 1977 sei in einzelnen Wendungen ("im Rahmen des bei uns bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages" bzw. "im Rahmen der danach gegebenen Deckungssummen") deutlich geworden, daß nur die Teilhabe der Klägerin an der Deckungssumme der Gegenstand der Verhandlungen gewesen sei. Weitere Schreiben der C [REDACTED] vom 20. November 1980 und 25. September 1981 wiesen gleichfalls aus, daß nur über eine gerechte Verteilung der Deckungssumme und ein Ausschöpfungsvorrecht des Geschädigten verhandelt worden sei. Im übrigen lasse die Klageschrift im Vorprozeß klar erkennen, daß der Klägerin von Anfang an die Beschränkung der Verhandlungsführung der C [REDACTED] auf die Deckungssumme vor Augen gestanden habe.

II.

Diese Erwägungen halten den Angriffen der Revision im Ergebnis nicht stand.

1. Allerdings sind die Überlegungen, von denen das Berufungsgericht zunächst ausgeht, nicht zu beanstanden.

a) Zutreffend ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß für den Beginn der Verjährung der Zeitpunkt entscheidend ist, in dem im Vorprozeß das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden ist, also der 28. November 1978. Zwar hat die Erhebung der Feststellungsklage im September 1978 die Verjährung

rechtzeitig unterbrochen (§ 209 Abs. 1 BGB). Die Anordnung des Ruhens des Verfahrens hat aber zum Stillstand des Prozesses im Sinne von § 211 Abs. 2 Satz 1 BGB geführt und damit die durch die Klageerhebung eingetretene Unterbrechung der Verjährung beendet. In diesem Zeitpunkt hat eine neue Verjährung begonnen (vgl. Senatsurteil vom 20. Oktober 1987 - VI ZR 104/87 - VersR 1988, 389, 390 m.w.N.).

b) Richtig ist auch, daß das Berufungsgericht die entscheidende Frage, ob der Lauf der neuen Verjährungsfrist gehemmt worden ist, nach § 852 Abs. 2 BGB beurteilt hat. Zwar ist diese Vorschrift am 1. Januar 1978 und damit erst nach dem hier zur Erörterung stehenden Unfall in Kraft getreten. Sie gilt indes nach Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577) auch für Fälle, in denen die Verjährung bei Inkrafttreten der Neuregelung nach § 852 BGB in seiner bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung nicht bereits eingetreten war (vgl. BT-Drucks. 8/108 S. 5). Um einen solchen Schadensfall geht es hier.

c) Als im Ansatz zutreffend erweisen sich auch die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Vollmacht der C [REDACTED], im Namen des Beklagten mit den Bevollmächtigten der Klägerin über den zu leistenden Schadensersatz zu verhandeln. Das Berufungsgericht ist mit Recht der Auffassung, daß der Haftpflichtversicherer von der an sich unbeschränkten Verhandlungsvollmacht nach § 5 Nr. 7 AHB nur beschränkter Gebrauch machen und insbesondere seine Verhandlungsführung auf die

Verteilung der Deckungssumme beschränken kann. Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit einer solchen Beschränkung ist allerdings, daß sie dem Verhandlungspartner deutlich erkennbar wird (vgl. Senatsurteil vom 11. April 1978 - VI ZR 29/76 - VersR 1978, 533, 534). Auch dieses Erfordernis legt das Berufungsgericht zutreffend seiner Beurteilung zugrunde.

2. Nicht zu teilen vermag der Senat indes die Auffassung des Berufungsgerichts, die C. habe gegenüber den Bevollmächtigten der Klägerin in ihren Erklärungen mit der gebotenen Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß sich ihre Verhandlungsführung auf die Deckungssumme und deren Verteilung beschränke. Diese Würdigung der Erklärungen der Colonia läßt entscheidende rechtliche Gesichtspunkte unberücksichtigt.

Das Berufungsgericht wertet die für die Verjährungshemmung erheblichen Äußerungen der C. ohne ausreichende Berücksichtigung ihres Zusammenhangs. Es läßt außer acht, daß die Klageerhebung im Vorprozeß zu einer Zäsur geführt und für die Verhandlungsführung der C. eine neue Phase eingeleitet hat, die für die Reichweite der Verhandlungen von inhaltlicher und rechtlicher Bedeutung geworden ist. Es ist zwar mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß die C. ihre Verhandlungsführung bis zu diesem Zeitpunkt auf die Deckungssumme und deren Verteilung beschränkt hat. Die Klägerin hat die damit verbundene Gefahr für die Verwirklichung ihrer Erstattungsansprüche erkannt. Ihre Feststellungsklage vom September 1978 diente deshalb dem von ihr

in der Klagebegründung ausdrücklich erklärten Ziel, auch und gerade ihre über die Deckungssumme hinausgehenden Erstattungsansprüche vor dem Verlust durch Verjährung zu bewahren. Wenn nun die C [REDACTED] in offensichtlicher Kenntnis dieses Prozeßziels gegenüber der Klägerin im Interesse einer außergerichtlichen Regelung die Bitte äußerte, das Vorverfahren ruhen zu lassen, dann mußte ihr klar sein, daß ihr Vorschlag von der Klägerin nur dahin verstanden werden konnte, daß in Zukunft die klageweise geltend gemachten Ersatzansprüche gegen den Beklagten insgesamt an der die Verjährung hemmenden Wirkung außergerichtlicher Verhandlungen teilhaben sollten. Nur so war dem soeben durch die Klageerhebung dokumentierten Interesse der Klägerin an einem umfassenden Schutz gegen spätere Nachteile aus einem weiteren Zuwarten mit der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Regreßforderungen im Blick auf die Verjährung in vollem Umfang Rechnung getragen. Mit ihrer Bitte, die Klage insgesamt nicht weiterzubetreiben, mußte die C [REDACTED] deshalb bei der Klägerin die Vorstellung erwecken, sie werde die künftigen Verhandlungen wegen der Ansprüche der Klägerin insgesamt - also ohne Beschränkung auf die Deckungssumme - führen, selbst wenn sich die Verhandlungen auch in Zukunft auf die Deckungssumme konzentrierten. Diesen von seinem Haftpflichtversicherer hier geschaffenen Vertrauenstatbestand muß der Beklagte nach § 5 Nr. 7 AHB gegen sich gelten lassen. Er verstößt deshalb gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB), wenn er geltend macht, die Verhandlungsführung der C [REDACTED] habe sich auch noch nach der Klageerhebung im Vorprozeß auf die Deckungssumme beschränkt, es sei denn, die C [REDACTED] hätte eine solche Einschränkung ihrer Verhandlungsführung auch noch nach der Erhebung dieser Klage in aller Deutlichkeit gegenüber den Be-

vollmächtigten der Klägerin zum Ausdruck gebracht (vgl. Senatsurteil vom 11. April 1978 - VI ZR 29/76 - aaO S. 534 f.).

Eine solche Einschränkung lassen die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht erkennen. Sie folgt nicht schon daraus, daß die C [REDACTED] mit der Klägerin in der Folgezeit nur die Verteilung der Deckungssumme erörtert hat. Die Vollmacht des Versicherers aus § 5 Nr. 7 AHB ist umfassend. Sie erfährt nicht dadurch eine Einschränkung, daß die Verhandlungen des Versicherers mit dem Anspruchsteller tatsächlich nur einen Teil des Anspruchs erfassen, auf den sich die Verhandlungsvollmacht des Versicherers erstreckt. Vielmehr bedarf - wie gesagt - die Einschränkung der Verhandlungsführung einer klaren und eindeutigen Erklärung des Versicherers gegenüber dem Verhandlungspartner. Eine solche Erklärung enthält zwar das Schreiben der C [REDACTED] vom 8. Juni 1977, das aber aus der Zeit vor der Klageerhebung im Vorprozeß stammt und deshalb durch diese überholt ist. Auch dem Schreiben der Klägerin vom 23. November 1978, auf das die Revisionserwiderung verweist, ist nicht mit der gebotenen Klarheit zu entnehmen, daß die Parteien nach der Klageerhebung im Vorprozeß von einer Beschränkung der Verhandlungsführung der C [REDACTED] ausgegangen sind. Allerdings ergibt sich aus diesem Schreiben, daß die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin die damaligen Bevollmächtigten des Beklagten aufgefordert hatten, auf die Verjährungseinrede zunächst bis zum 31. Dezember 1980 zu verzichten. Mit dieser Aufforderung verfolgte die Klägerin aber offensichtlich das Ziel, eine zusätzliche Sicherung gegen den Eintritt der Verjährung zu

erlangen, ohne ihre durch die Klageerhebung im Vorprozeß und die Fortsetzung der Verhandlungen gemäß § 852 Abs. 2 BGB erlangte Rechtsposition in Frage zu stellen. Sie zog denn auch keine Konsequenzen daraus, daß ihre Aufforderung unbeantwortet blieb, vielmehr führte sie die Verhandlungen mit der Colonia weiter fort und gab sich damit mit der Hemmungswirkung aus § 852 Abs. 2 BGB zufrieden.

Mithin ist davon auszugehen, daß die Verhandlungen die Verjährung sämtlicher Ansprüche der Klägerin gegen den Beklagten gehemmt haben. Die Verhandlungen sind erst durch das Schreiben der C [REDACTED] vom 13. Juni 1983 beendet worden, so daß bei Zustellung des Mahnbescheides im vorliegenden Verfahren am 6. Dezember 1985 die Klageansprüche nach § 852 Abs. 2 BGB noch nicht verjährt waren.

III.

Das Berufungsurteil war daher aufzuheben und die Sache
- da der Beklagte die Klageansprüche nach Grund und Höhe be-
streitet - an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Steffen

Dr. Macke

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. Birkmann